

**Satzung zur Verlängerung  
der Veränderungssperre für den Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes Nr. 154 der Stadt Geretsried**

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.V.m. Art. 23 Gemeindeordnung (GO) hat der Stadtrat der Stadt Geretsried folgende Veränderungssperre als Satzung erlassen:

**§ 1**

**Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 154 für den Bereich „Brahmsweg / Jeschkenstraße / Daimlerweg“.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt auf den vom Stadtrat am 31.05.2022 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 154 für den Bereich „Brahmsweg / Jeschkenstraße / Daimlerweg“.
2. Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 31.05.2022 maßgebend.

### § 3

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### § 4

#### **In-Kraft-Treten**

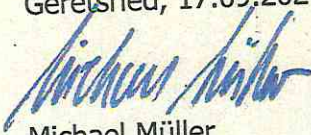
Die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 154 der Stadt Geretsried, tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

### § 5

#### **Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre ist § 17 BauGB i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB maßgebend.

Geretsried, 17.09.2024

  
Michael Müller

Erster Bürgermeister

